

Bundesblatt

112. Jahrgang

Bern, den 7. Juli 1960

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

Ablauf der Referendumfrist 5. Oktober 1960

Bundesgesetz über die Einführung der vorzeitigen Stimmabgabe in eidgenössischen Angelegenheiten

(Vom 30. Juni 1960)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 73, 90 und 122 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Oktober 1959¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Kantone sind ermächtigt, bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen die vorzeitige Stimmabgabe an einem oder mehreren der vier dem Abstimmungssonntag vorausgehenden Tage für das ganze Kantonsgebiet oder für einzelne Gemeinden anzuordnen.

² Wird für die kantonalen Abstimmungen eine vorzeitige Stimmabgabe vorgesehen, dann ist sie in gleichem Ausmass auch für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen anzuordnen, jedoch höchstens innerhalb der vier dem Abstimmungssonntag vorausgehenden Tage.

³ Auf alle Fälle muss für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der Vortage des Abstimmungs-sonntags für Gemeinden mit über 800 Stimmberechtigten angeordnet werden sowie für die anderen Gemeinden, sofern diese Erleichterung von mindestens 30 Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor der Abstimmung verlangt wird.

¹⁾ BBl 1959, II, 777.

Art. 2

Bei der vorzeitigen Stimmabgabe kann das kantonale Recht vorsehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet werden oder dass der Stimmberechtigte den Stimmzettel persönlich in verschlossenem Umschlag auf einer Amtsstelle abgibt.

Art. 3

Die Kantone erlassen die zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bestimmungen.

Art. 4

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens aufgehoben.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 30. Juni 1960.

Der Präsident: **G. Despland**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 30. Juni 1960.

Der Präsident: **Gaston Clottu**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 30. Juni 1960.

4641

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung: 7. Juli 1960

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Oktober 1960

Bundesgesetz über die Einführung der vorzeitigen Stimmabgabe in eidgenössischen Angelegenheiten (Vom 30. Juni 1960)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1960
Date	
Data	
Seite	197-198
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 991

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.